

Satzung der Historischen Gesellschaft zu Nienburg

Gründungsversammlung 15. 11. 2006

§1 Rechtsform, Name und Sitz

(1) Die „Historische Gesellschaft zu Nienburg“ – im Folgenden „Gesellschaft“ genannt – ist ein nichtrechtsfähiger Verein historisch interessierter Bürgerinnen und Bürger und Institutionen.

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Nienburg/Weser.

§2 Zweck der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft fördert die Beschäftigung mit der Geschichte der Stadt und des Landkreises Nienburg sowie insgesamt des Mittelweserraumes und seines allgemein-historischen Hintergrundes. Ziel der Gesellschaft ist es, das historische Bewusstsein und die Identität der Region zu fördern und dafür einen gesellschaftlichen Rahmen zu bieten. Die Gesellschaft hat sich dazu die Aufgabe gestellt, die Erforschung der Vergangenheit dieser Region zu fördern, ihre Mitglieder zur Mitarbeit anzuregen und dafür zu bilden, geschichtliche Erkenntnisse in wissenschaftlicher und populärer Form zu verbreiten und weitesten Kreisen zu vermitteln. Als dafür geeignete Mittel kommen insbesondere in Betracht

1. eigene Mitteilungen und Publikationen
2. Förderung von Veröffentlichungen
3. Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren und Ausstellungen
4. Einrichtung von Gesprächskreisen
5. Studienfahrten und Exkursionen
6. Aussetzung von Preisen und Verleihung von Auszeichnungen.

(2) Die Gesellschaft arbeitet eng mit dem gleichzeitig gegründeten gemeinnützigen „Verein zur Förderung der historischen Forschung und Bildung in Stadt und Landkreis Nienburg e.V.“ zusammen und strebt die Zusammenarbeit mit den weiteren zu seiner Zielsetzung passenden Institutionen an.

§3 Mitglieder

(1) Mitglieder der Gesellschaft können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Die Anmeldung zur Aufnahme in die Gesellschaft erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand; dieser entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt werden; er ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Ausschluss kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 4

Beitrag

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können von den Mitgliedern Beiträge erhoben werden.

§ 5

Organe

(1) Organe der Gesellschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten. Als weiteres Mitglied des Vorstandes kann eine Schatzmeisterin oder ein Schatzmeister gewählt werden, wenn diese Funktion nicht von einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten übernommen wird. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtszeit von in der Regel vier Jahren gewählt.

(3) Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Präsidentin oder den Präsidenten zusammen mit einer Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten vertreten; bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten wird die Gesellschaft von den beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten zusammen vertreten.

(4) Der Vorstand kann einzelne Mitglieder zur Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte ermächtigen.

(5) Der Vorstand kann zu seiner fachlichen Beratung einen Beirat berufen.

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich schriftlich eine Mitgliederversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen und die Auflösung der Gesellschaft können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden; es müssen dabei mindestens ein Fünftel aller Mitglieder anwesend sein.

(3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und von der schriftführenden Vizepräsidentin oder dem schriftführenden Vizepräsidenten sowie dem vorsitzführenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 7

Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Gesellschaft fällt das Gesellschaftsvermögen an die Stadt und den Landkreis Nienburg, die es gemeinschaftlich für Zwecke der historischen **Forschung zu verwenden haben.**